

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zu den Beratungen des Petitionsausschusses im parlamentarischen Jahr 1991—1992

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- gestützt auf Artikel 129 Abs. 5 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Petitionen, insbesondere auf die am 14. Juni 1991 auf der Grundlage des Jahresberichts (A3-0122/91) angenommene Entschließung über die Beratungen des Petitionsausschusses im Parlamentsjahr 1990—1991¹⁾,
- unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union und insbesondere auf die Artikel 8d und 138d (EWG),
- in Kenntnis des Berichts des Petitionsausschusses (A3-0229/92),

A. in der Erwägung, daß die Zahl der Personen, die sich mit Petitionen an das Europäische Parlament wenden, ständig steigt, und in der Überzeugung, daß infolge der Artikel 8d und 138d (EWG) des Vertrags über die Europäische Union mit einem weiteren Anstieg dieser Zahl zu rechnen ist,

B. in der Erwägung, daß es notwendig und begründenswert ist, das Petitionsrecht den Bürgern der Gemeinschaft und den in der Gemeinschaft Ansässigen zu gewähren, daß allen dieses Recht deutlich gemacht werden muß und daß sich die zuständigen Stellen der EG bemühen müssen, dem Anliegen dessen, der von diesem Recht Gebrauch machen will, korrekt und zügig zu entsprechen,

¹⁾ ABl. Nr. C 183 vom 15. Juli 1991, S. 448.

C. in der Erwägung, daß das Petitionsrecht — ein Vorrecht der Bürger der Gemeinschaft und der in der Gemeinschaft Ansässigen — nicht automatisch die Möglichkeit ausschließt, daß Petitionen von Personen, die nicht Bürger der Gemeinschaft sind und nicht dort ihren Wohnsitz haben, zugelassen werden, wenn diese Fragen aufwerfen, die in den Tätigkeitsbereich der Gemeinschaft fallen,

1. begrüßt die Tatsache, daß die Petitionen als unverzichtbares Bindeglied zwischen den Gemeinschaftsinstitutionen und den Bürgern und wesentliches Zeichen für den demokratischen Charakter der Gemeinschaften im Vertrag über die Europäische Union eine rechtliche Regelung erfahren haben und nunmehr ein anerkanntes Recht der Bürger darstellen;
2. hält es für unerlässlich, aus der Aufnahme des Petitionsrechtes in den Vertrag die notwendigen Konsequenzen zu ziehen und die ihm zur Verfügung stehenden Mittel aufzustocken, damit die Petitionen angemessen, rasch und effizient behandelt werden können; hält es ferner für erforderlich, daß die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um den Petitionsausschuß mit dem erforderlichen Personal auszustatten;
3. unterstreicht, daß dem Recht der Bürger auf seiten der Gemeinschaftsinstitutionen und der Mitgliedstaaten eine genau bestimmte Pflicht zum Tätigwerden entspricht, die darin besteht, alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen,

- damit die Behandlung der Petitionen erleichtert und die Lösung der darin dargelegten Probleme ermöglicht werden kann;
4. weist die Mitgliedstaaten, die Kommission und den Rat darauf hin, daß die erste Folge dieser ihrer Pflicht darin besteht, bei ihnen eingehende Ersuchen um Auskünfte oder Übersendung von Unterlagen im Hinblick auf die zur Prüfung anstehenden Petitionen rasch und vollständig zu erledigen;
 5. fordert ganz besonders die Kommission auf, sich intensiver mit der Behandlung der Petitionen — die es ihr ermöglichen, ihre Rolle als „Hüterin der Verträge“ besser wahrzunehmen — zu befassen, indem sie die Auskunftersuchen des Petitionsausschusses nicht nur rechtzeitig und vollständig beantwortet, sondern mit diesem auch allgemein eine enge, offene und fruchtbare Zusammenarbeit hinsichtlich der zu prüfenden Petitionen aufbaut;
 6. beauftragt den Petitionsausschuß, seine Tätigkeit in Verbindung mit den bei ihm eingehenden Petitionen fortzusetzen, auch in Zusammenarbeit mit den Bürgerbeauftragten und den national für Petitionen zuständigen Parlamentsausschüssen, und schon jetzt — im Dienste der Bürger — die Maßnahmen vorzubereiten, die es ihm gestatten werden, die Rolle des Verbindungsorgans zwischen Parlament und Bürgerbeauftragten angemessen wahrzunehmen; fordert die übrigen Ausschüsse auf, die ihnen zur Prüfung oder zwecks Stellungnahme übermittelten Petitionen ordnungsgemäß und rechtzeitig weiterzubehandeln;
 7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung und den Bericht seines Ausschusses der Kommission, dem Rat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, deren für Petitionen zuständigen Parlamentsausschüssen sowie deren Bürgerbeauftragten zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

J. W. PETERS
Vizepräsident